

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr.7/2017 S.122) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 01.01.2015 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 486) -in den jeweils gültigen Fassungen- hat die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 14.12.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover in der Fassung vom 01.01.2018 beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

„Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Biosäcken (§ 3 Abs. 6 Satz 4), Zusatzabfallsäcken (§3 Abs. 12 und 15) und Altpapiersäcken (§ 6 Abs. 16) ist die Erwerberin bzw. der Erwerber.“

**2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

„Bei der Verwendung der zugelassenen Biosäcke (§ 3 Abs. 6 Satz 4), der zugelassenen, zusätzlichen Abfallsäcke (§ 3 Abs. 12 und 15) oder der Altpapiersäcke (§ 3 Abs. 16) entsteht die Gebühr mit dem Erwerb und ist sogleich fällig. Die mit der Abgabe der Abfallsäcke beauftragten Stellen sind befugt, die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.“

**3. § 3 Absatz 16 wird neu eingefügt:**

„Für einen Altpapiersack wird eine Gebühr von 0,05 Euro je Abfallsack erhoben.“

**4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

„Die Gebühr für Anlieferungen bei den Deponien zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle beträgt:

1. Gruppe A reiner Bauschutt	11,68 €/Mg
2. Gruppe B Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV)	55,25 €/Mg
3. Gruppe C	45,56 €/Mg

Garten- und Parkabfall, kompostierbar	
Bodenaushub und Bauschutt (vermischt und verunreinigt)	
Stubben, Stammholz, Boden	
4. Gruppe D	64,32 €/Mg
Bioabfälle für Bioabfallkompostwerk (BAK)	
5. Gruppe E	94,81 €/Mg
Abfälle zur direkten Verbrennung aufgrund von Seuchenprävention (Krankenhausabfälle, Flughafenabfälle)	
Heizwertreiche Abfälle	119,26 €/Mg
6. Gruppe F	146,06 €/Mg
Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA) und sonstige Abfälle zur Beseitigung mineralische Abfälle zur Beseitigung	
7. Gruppe G	187,43 €/Mg
Baustellenabfälle, gewerbliche Sperrabfälle, Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/oder Zerkleinerung bedürfen	
8. Gruppe H	365,84 €/Mg
Abfälle, die aus künstlichen Mineralfasern bestehen oder in erheblichem Umfang solche enthalten.	
Dämmmaterial aus HBCD-haltigen Polystyrol	74,83 €/m <sup>3</sup>

Enthält eine Anlieferung Abfälle aus verschiedenen Gruppen, wird die Gruppe mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt. Für Anlieferungsmengen unterhalb 400 kg gilt die Mindestgebühr nach Absatz 3.“

## Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hannover, den 14.12.2017

(Prof. Dr. Axel Priebes)  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(Thomas Schwarz)  
Verbandsgeschäftsführer